

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung „Östlich Geschwister-Scholl-Straße“ in Crailsheim



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung

„Östlich Geschwister-Scholl-Straße“

in Crailsheim

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**

Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**

Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung:

[REDACTED]

gefertigt: Kupferhof, den 08.08.2024

r

[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Vorbemerkung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	5
3.1	Avifauna	5
3.2	Fledermäuse	6
4	Gebietsbeschreibung	6
5	Untersuchungsergebnisse	9
5.1	Avifauna	9
5.2	Fledermäuse	9
5.3	Reptilien	9
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
6.1	Betroffenheit von Brutvögeln	9
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	10
6.3	Betroffenheit Fledermäuse	10
6.4	Reptilien	11
6.5	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	11
7	Zusammenfassung	11
8	Literatur	12
Anhang 1 – Liste der Vögel im Untersuchungsraum		

1 Vorbemerkung

Im Südosten von Crailsheim im Stadtteil Ingersheim ist im Bereich von Hausgärten und einer Stellfläche auf einer Fläche von ca. 4.400 m² die Bebauungsplanung „Östlich Geschwister-Scholl-Straße“ vorgesehen.

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung und der aktuellen Gegebenheiten vor Ort wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) bezüglich der Artengruppe der Brutvögel sowie der Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppe erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt, sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2024.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht wurden, wurden die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien festgelegt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes und der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze und Gebäude.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 2. April, 15. April, 5. Mai, 20. Mai, 05. Juni und 19. Juni 2024 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel mit temporär leichtem Niederschlag und Temperaturen zwischen 2 °C und 18 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch und optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau erfasst. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale aufgenommen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Zusätzlich wurden am 29. Juli 2024 die Gehölze und Gebäude innerhalb des Plangebietes auf Spalten und Bruthöhlen hin untersucht.

3.2 Fledermäuse

Am 29. Juli 2024 wurden die Gehölze und Schuppen im Bereich des Plangebietes auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin geprüft.

3.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die Flächen innerhalb des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum April bis August 2024 auf sich sonnende Tiere hin untersucht (29. April, 27. Mai, 07. und 24. Juni, 15. Juli und 1. August 2024). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr bei klarem und teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 15 °C und 21 °C.

Während der Begehungen wurde nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 4.400 m² große Fläche des Plangebietes befindet sich im Südosten von Crailsheim im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Bei der Planfläche handelt es sich um ebene Gartenflächen mit Grünflächen, Gehölzbestand und kleinflächig Gemüseanbauflächen. Die zur Ellwanger Straße gelegenen Bereiche sind durch die durchgehende Befahrung der Straße stark verlärmert. Die Gartenbereiche werden in unterschiedlicher Intensität gepflegt und genutzt, die Spanne reicht von wenig genutztem Streuobst bis zum Vielschnittrasen. Trennungen der Gartenbereiche erfolgen durch Zäune und Heckenstrukturen. Steinablagerungen und Reisighaufen im Zentrum der Fläche bieten Rückzugsbereiche für Reptilien.

Nach Westen hin schließt sich die Ellwanger Straße / B290 an, nach Süden hin weitere Gartenbereiche. Westlich der Planfläche liegen Wohngebäude, nach Norden hin schließt sich ein Fahrweg sowie daran anschließend eine Freifläche an. Nördlich der Planfläche fanden im Kartierzeitraum Bauarbeiten statt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Digitale topographische Karte)



Abb. 4-6: Blicke über die zentralen und südlichen Gartenbereiche

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 9 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Sübeck et al. (2005). Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und Tannenmeise. Die Brutvögel nutzen die Gehölze des Plangebietes sowie die sich randlich anschließenden Gehölze und die installierten Nistkästen als Brutplätze.

Für 7 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Grünfink, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz und Zilpzalp.

Der Haussperling ist in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) in der Vorwarnliste geführt.

5.2 Fledermäuse

In den Gehölzen konnten keine Fledermäuse für Fledermäuse geeigneten Höhlungen bzw. auf Fledermausnutzungen hindeutende Spuren festgestellt werden. Auch eine Mirabelle im Norden der Fläche mit starken Rindenschuppen wurde nicht als Einzelruheplatz genutzt.

Die Gartenbereiche können von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden, sie liegen jedoch nicht im Verbund mit der Leitlinie entlang der Jagst in 400 m westlicher Entfernung, über die die Tiere bis in die Stadt ein- und ausfliegen.

5.3 Reptilien

Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit Brutvögel

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend aber auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und Tannenmeise
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann bzw. die Strukturen für die Arten im räumlichen Umfeld geschaffen werden können.

Bei dem Haussperling als Kulturfolger kann bei Erhalt der Bruthöhlen im räumlichen Umfeld davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung für die Art nicht erheblich ist.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Fällungen und Baufeldfreimachung dürfen auf Grund der Nutzung durch Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Die fünf Höhlenbrutstätten in Form der Vogelkästen sind im nahen räumlichen Umfeld zu erhalten. Für die drei sich in den Obstgehölzen im Plangebiet befindlichen, für Bruten geeigneten Höhlungen, von denen eine von einer Amsel bebrütet wird, sind im räumlichen Umfeld drei weitere Vogelbrutkästen anzubringen.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Da keine Fledermäuse im Plangebiet im Zuge der Untersuchungen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

6.4 Betroffenheit Reptilien

Da keine Reptilien im Plangebiet im Zuge der Untersuchungen festgestellt werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Südosten von Crailsheim im Stadtteil Ingersheim ist im Bereich von Hausgärten und einer Stellfläche auf einer Fläche von ca. 4.400 m² die Bebauungsplanung „Östlich Geschwister-Scholl-Straße“ vorgesehen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Zeitraum April bis August 2024 die Artengruppen der Brutvögel sowie der Fledermäuse und Reptilien untersucht.

Innerhalb des Plangebietes wurden 16 Vogelarten festgestellt, von 9 Arten befindet sich das Revier zumindest teilweise im Bereich des Plangebietes. Für die Artengruppe der Brutvögel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname wissenschaftlicher Artname	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Blaumeise Cyanistes caeruleus	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink Fringilla coelebs	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↕		*	*	=	
Hausperling Passer domesticus	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↕		V	V	=	
Kohlmeise Parus major	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rotkehlchen Erithacus rubecula	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Star Sturnus vulgaris	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Tannenmeise Periparus ater	I	180.000-280.000	Rev.	sh	>	↕		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Bachstelze Motacilla alba	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↕		*	*	=	
Grünfink Chloris chloris	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↕		*	*	=	
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bebauungsplanung „Östlich Geschwister Scholl Straße“ in Crailsheim

Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑	*	*	=
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓	*	*	=
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	I	35.000-50.000	Rev.	h	=	↓↓	*	*	=
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=	*	*	=

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]
Spalte 2: Status
I Etablierte einheimische Brutvogelart
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016
Hä. Hähne
Ind. Individuen
Pa. Paare
Bp. Brutpaare
Rev. Reviere
Spalte 5: Häufigkeitsklasse
ex ausgestorben oder verschollen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10
s5 sehr selten (Bestand 11 – 100)
s selten (Bestand: 101 – 1.000)
m häufig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)
? Bestand unbekannt
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre
(<) deutlicher Rückgang
= stabil
= Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
> deutliche Zunahme
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)
? Langzeitrend unbekannt
** neue Brutvogelart

Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016
↓↓↓ starke Abnahme (> 50 %)
↓↓ starke Abnahme (> 20 %)
= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %
↑ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
↑ deutliche Zunahme (> 25 %)
↑↑ starke Zunahme (> 50 %)
? Kurzzeitrend unbekannt
Spalte 8: Risikofaktoren
A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten
D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)
F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich
I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)
M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten
N Abhängigkeit von Schutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind
R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)
V Verringerte genetische Vielfalt vermutet
W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)
Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen
Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)
0 Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
R Extrem selten
V Vorwarnliste
* Ungefährdet
◆ Keine Gefährdungsbeurteilung

Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
-- Verschlechterung der RLW-Kategorie
= keine Änderung der RLW-Kategorie
+ keine Änderung der RLW-Kategorie
Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ke Kenntniszuwachs
Me Methodisch begründete Änderungen
Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Re Verschlechterung der RLW-Kategorie
Ta Verschlechterung der RLW-Kategorie
Spalte 13: Bemerkungen
Spalte 14: Quelle für Brutnachweis